Kanton Zürich
Staatsarchiv

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 41 (S. 30-33)**
Titel	**Verordnung über die Behandlung der Funde von Altertümern und Naturkörpern**
Ordnungsnummer	
Datum	27.04.1961

[S. 30] Der Regierungsrat,

gestützt auf § 182 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und im Einvernehmen mit den Behörden des Schweizerischen Landesmuseums und der Eidgenössischen Technischen Hochschule,

verordnet:

§ 1. Werden im Gebiet des Kantons Zürich herrenlose Altertümer oder Naturkörper von erheblichem wissenschaftlichem Wert gefunden, so fallen sie in das Eigentum des Staates (Artikel 724 Absatz 1 ZGB).

§ 2. Als Altertümer gelten die Erzeugnisse menschlicher Tätigkeit aus früheren Zeiten, gleichgültig aus welchem Stoff sie bestehen.

Als Naturkörper gelten Meteoriten, Mineralien, Versteinerungen tierischer oder pflanzlicher Art, Früchte, Samen und andere pflanzliche Objekte aus früheren Zeiten, Skelette und andere Überreste von Menschen und Tieren.

§ 3. Wer Altertümer öder Naturkörper findet, hat den Fund ohne Verzug auf dem Gebiet der Stadt Zürich dem Amt für Denkmalpflege, auf dem Gebiet der Stadt Winterthur der Stadtbibliothek Winterthur und im übrigen Kantonsgebiet der kantonalen Denkmalpflege zu melden.

Behörden und Beamte des Staates und der Gemeinden haben alle Wahrnehmungen über Funde von Altertümern und Naturkörpern sowie über deren widerrechtliche Aneignung oder Verwahrung sofort den genannten Amtsstellen zu melden.

Das Amt für Denkmalpflege der Stadt Zürich sowie die Stadtbibliothek Winterthur geben der kantonalen Denkmalpflege von den bei ihnen eingehenden Meldungen Kenntnis. // [S. 31]

§ 4. Die in § 3 Abs. 1 aufgeführten Amtsstellen treffen die notwendigen Vorkehrungen zur Sicherung des Fundes und verständigen bei Altertümern das Schweizerische Landesmuseum, bei Naturkörpern das Hochschulinstitut, in dessen Aufgabenbereich der Fund fällt (§ 7 Absatz 2).

Ausser den zuständigen Amtsstellen sind das Schweizerische Landesmuseum und die Hochschulinstitute befugt, Funde im Namen des Staates sofort in Besitz zu nehmen unter Meldung an die kantonale Denkmalpflege.

§ 5. Der Eigentümer, in dessen Grundstück Altertümer oder Naturkörper aufgefunden werden, ist verpflichtet, deren Bergung gegen Ersatz des verursachten Schadens zu gestatten; die gleiche Verpflichtung besteht für Nachforschungen, wenn in einem Grundstück Altertümer oder Naturkörper vermutet werden.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

§ 6. Für die Entschädigung des Finders oder des Grundeigentümers gelten die Artikel 723 und 724 Absatz 3 ZGB.

Die Höhe der Entschädigung wird im Rahmen der finanziellen Zuständigkeit durch die Baudirektion oder den Regierungsrat auf Grund eines Gutachtens des Landesmuseums oder des zuständigen Hochschulinstitutes über den Wert des Fundes festgesetzt.

§ 7. Das Suchen (Graben, Tauchen usw.) nach Altertümern und Naturkörpern ist nur mit Bewilligung der Baudirektion gestattet. Die Bewilligung darf nur Personen oder Institutionen erteilt werden, die dafür Gewähr bieten, dass sie fachkundig vorgehen und allfällige Funde vorschriftsgemäss behandeln.

Die Stadt Zürich ist berechtigt, auf ihrem Gebiet unter Mitteilung an die kantonale Denkmalpflege nach Altertümern zu suchen, soweit es sich nicht um ur- oder frühgeschichtliche Untersuchungen handelt. Das Landesmuseum, die Institute für Botanik, Anthropologie, Paläontologie und Zoologie der Universität Zürich sowie das Geologische Institut der Eidgenössischen Technischen Hochschule können im Einvernehmen mit der kantonalen Denkmalpflege wissenschaftliche Untersuchun- // [S. 32] gen (Grabungen, Feldforschungen usw.) im Gebiet des Kantons Zürich vornehmen.

§ 8. Die Kosten von Ausgrabungen, Feldforschungen und anderen Suchaktionen, einschliesslich Ersatz des verursachten Schadens, fallen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.

Für Funde, die bei Ausgrabungen, Feldforschungen und andern Suchaktionen gemacht werden, hat der am Unternehmen beteiligte Finder keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 9. Altertümer werden vom Schweizerischen Landesmuseum, Naturkörper von den entsprechenden Hochschulinstituten aufbewahrt.

Sind Altertümer und Naturkörper so miteinander verbunden, dass ihre Trennung den wissenschaftlichen Wert des Fundes beeinträchtigen würde, so sind sie ungetrennt vom Landesmuseum aufzubewahren; sie müssen dort den Hochschulinstituten für wissenschaftliche Demonstrationen jederzeit zur Verfügung gestellt werden.

§ 10. Das Schweizerische Landesmuseum und die Hochschulinstitute können lokalen Museen und Sammlungen auf Gesuch hin entbehrliche Altertümer und Naturkörper zur Aufbewahrung überlassen, sofern Gewähr für sachgemässe und sichere Aufbewahrung besteht, die Gegenstände der Allgemeinheit leicht zugänglich bleiben, ein sachdienlicher Katalog geführt wird und die Objekte gegen Diebstahl und gegen Beschädigung durch Feuer und andere Einwirkungen hinreichend versichert werden.

Änderungen des Aufbewahrungsortes von Altertümern und Naturkörpern sind der Baudirektion vom bisherigen Aufbewahrer zu melden.

§ 11. Die Funde bleiben unabhängig um den Ort der Aufbewahrung Eigentum des Staates; sie sind vom Schweizerischen Landesmuseum, vom zuständigen Hochschulinstitut sowie von allfälligen andern Aufbewahrern zu inventarisieren.

Für die Aufbewahrungskosten haben die Aufbewahrer aufzukommen. // [S. 33]

§ 12. Die Konservierung von Funden obliegt dem Schweizerischen Landesmuseum und den zuständigen Hochschulinstituten.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Die Aufbewahrer haben an die Kosten der Konservierung einen angemessenen Beitrag zu leisten.

§ 13. Das Recht zur wissenschaftlichen Bearbeitung von Funden steht für Naturkörper in der Regel dem zuständigen Hochschulinstitut zu; über Ausnahmen entscheidet die Erziehungsdirektion.

Im übrigen soll zur wissenschaftlichen Bearbeitung von Funden derjenige berechtigt sein, bei welchem das Schwergewicht der wissenschaftlichen Leistung in bezug auf den Fund liegt. Im Streitfall entscheidet die Erziehungsdirektion.

§ 14. Wer die Meldepflicht gemäss § 3 der Verordnung vorsätzlich verletzt, eigenmächtig nach Altertümern und Naturkörpern sucht oder Funde verheimlicht, beseitigt oder zerstört, wird mit Busse bis zu Fr. 2000.– bestraft. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so kann die Busse über den Höchstbetrag von Fr. 2000.– hinaus bis auf das Zehnfache des vom Täter erzielten Gewinnes erhöht werden.

Die Bestrafung auf Grund anderer kantonaler oder eidgenössischer Strafbestimmungen bleibt vorbehalten.

§ 15. Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Das Reglement über die Behandlung der Funde von Naturkörpern und Altertümern vom 23. März 1929 wird aufgehoben.

Zürich, den 27. April 1961.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Dr. P. Meierhans.	Dr. Isler.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/11.08.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016